



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Rechtsgültigkeit der formulierten Verfassungsinitiative "Für eine wirkungsvolle Kooperation in der Region (Regio-Kooperationsinitiative)"**

Datum: 1. April 2014

Nummer: 2014-112

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Vom 1. April 2014

Rechtsgültigkeit der formulierten Verfassungsinitiative "Für eine wirkungsvolle Kooperation in der Region (Regio-Kooperationsinitiative)"

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat gemäss § 78a des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR¹) die Vorlage über die Rechtsgültigkeit der formulierten Verfassungsinitiative "Für eine wirkungsvolle Kooperation in der Region (Regio-Kooperationsinitiative)".

Die Regio-Kooperationsinitiative wurde am 16. Dezember 2013 mit 1'750 gültigen Unterschriften bei der Landeskanzlei eingereicht² und hat folgenden Wortlaut³:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird wie folgt geändert:

§ 3 Interkantonale und regionale Zusammenarbeit

¹ *Die Behörden des Kantons Basel-Landschaft streben in der Region und der Nordwestschweiz eine Verstärkung der Zusammenarbeit an. Sie arbeiten zur Erfüllung gemeinsamer oder regionaler Aufgaben mit den Behörden anderer Kantone, – insbesondere der Kantone Basel-Stadt, Aargau, Solothurn und Jura –, der Gemeinden in der Region und des benachbarten Auslands zusammen.*

² *Die Behörden des Kantons Basel-Landschaft sind bestrebt, mit Behörden des In- und Auslandes, der Region und insbesondere der Nordwestschweiz Vereinbarungen abzuschliessen, gemeinsam Institutionen zu schaffen, den gegenseitigen Lastenausgleich zu ordnen und die Gesetzgebung anzugleichen.*

³ *Die Behörden des Kantons Basel-Landschaft wirken darauf hin, für Vorhaben von regionalem, kantons- und länderübergreifendem Interesse die Unterstützung des Bundes zu erreichen.*

⁴ *Es sind Regeln für die wirksame Zusammenarbeit der Behörden aufzustellen. Dazu kann der Regierungsrat – gegebenenfalls auch gemeinsam mit Behörden betroffener Kantone und Gebietskörperschaften – geeignete Massnahmen ergreifen und insbesondere auch Studien in Auftrag geben, die dazu dienen, den Zusammenarbeitsauftrag gemäss den Absätzen 1 bis 3 zu simulieren.*

¹ SGS 120

² Verfügung vom 17.12.2013 der Landeskanzlei (Amtsblatt Nr. 51 vom 19.12.2013)

³ Der Initiativtext ist im Amtsblatt Nr. 33 vom 16.12.2012 publiziert

⁵ Die demokratischen Mitwirkungsrechte sind zu gewährleisten.

II.

Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

III.

Diese Verfassungsänderung tritt nach Annahme durch das Volk und nach Gewährleistung durch den Bund am ersten Tag des auf die Gewährleistung folgenden Kalendermonats in Kraft.

2. Formelle Gültigkeit der Initiative

Mit Verfügung vom 17. Dezember 2013 stellte die Landeskanzlei fest, dass die formulierte Verfassungsinitiative "Für eine wirkungsvolle Kooperation in der Region (Regio-Kooperationsinitiative)" mit 1'750 gültigen Unterschriften die von der Kantonsverfassung⁴ verlangten Unterschriften aufweist und somit zu Stande gekommen ist. Diese Verfügung war im Amtsblatt Nr. 51 vom 19. Dezember 2013 publiziert.

3. Materielle Gültigkeit der Initiative

Neben den formellen Voraussetzungen für die Rechtsgültigkeit einer Verfassungsinitiative ist deren Rechtsgültigkeit auch in materieller Hinsicht zu prüfen. Diese Prüfung nimmt in der Regel der Rechtsdienst des Regierungsrats vor⁵.

Mit Schreiben vom 26. Februar 2014 teilte der Rechtsdienst des Regierungsrats das Ergebnis seiner Abklärung zur Rechtsgültigkeit der Regio-Kooperationsinitiative mit⁶. In seinem Gutachten kommt er zum Schluss, dass die formulierte Verfassungsinitiative "Für eine wirkungsvolle Kooperation in der Region (Regio-Kooperationsinitiative)"

- die formalen Erfordernisse der Einheit der Form und der Einheit der Materie erfüllt und
- inhaltlich kein übergeordnetes Recht verletzt.

Gestützt auf diesen Befund beurteilt der Rechtsdienst des Regierungsrats die Regio-Kooperationsinitiative als rechtmässig und führt in seinem Gutachten im Wesentlichen folgende Gründe dafür an:

3.1 Einheit der Form⁷ und Einheit der Materie⁸

3.1.1 Nach dem Grundsatz der Einheit der Form kann eine Volksinitiative (nur) entweder als formuliertes Begehren oder als nichtformuliertes Begehren eingereicht werden. Mischformen sind ausgeschlossen. Die formulierte Volksinitiative enthält einen ausgearbeiteten Entwurf auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen. Mit der nichtformulierten Volksinitiative wird dem Landrat beantragt, eine Vorlage im Sinne des Begehrens auszuarbeiten.

⁴ § 31 Absatz 1 KV (SGS 100)

⁵ § 12a Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120.11)

⁶ Siehe Beilage 2.

⁷ § 28 Absatz 1 Kantonsverfassung (KV; SGS 100) in Verbindung mit §§ 64 und 65 Gesetz über die politischen Rechte (GpR; SGS 120)

⁸ § 67 GpR

Die Regio-Kooperationsinitiative hat einen neu gefassten § 3 der Kantonsverfassung zum Inhalt und stellt ohne Zweifel eine formulierte Verfassungsinitiative dar. Das Erfordernis der Einheit der Form ist also erfüllt.

3.1.2 Der Grundsatz der *Einheit der Materie* untersagt es, dass in einer einzigen Vorlage über mehrere Fragen abgestimmt wird, die ohne inneren Zusammenhang sind. Die Stimmberechtigten sollen nicht zu Gunsten oder zu Lasten einzelner Abstimmungsfragen die ganze Vorlage annehmen oder ablehnen müssen.

Die Regio-Kooperationsinitiative will mit ihrem neu formulierten § 3 "Interkantonale und regionale Zusammenarbeit" der Kantonsverfassung⁹ explizit festschreiben, mit welchen anderen Behörden die Behörden des Kantons Basel-Landschaft im Interesse einer stärkeren regionalen Kooperation zusammenarbeiten sollen (namentlich mit den Behörden der Kantone Basel-Stadt, Aargau, Solothurn und Jura sowie mit jenen der Gemeinden in der Region und im benachbarten Ausland). Weiter haben die Baselbieter Behörden bestrebt zu sein, mit den Behörden der benachbarten Gebietskörperschaften Vereinbarungen abzuschliessen, gemeinsam Institutionen zu schaffen, den gegenseitigen Lastenausgleich zu ordnen und die Gesetzgebung anzugleichen¹⁰. Laut Regio-Kooperationsinitiative¹¹ sollen die Behörden unseres Kantons zudem darauf hinwirken, für Vorhaben von regionalen, kantons- und länderübergreifendem Interesse die Unterstützung des Bundes zu erlangen. Sodann will die Verfassungsinitiative¹² durch Ergänzung des heutigen (bestehen bleibenden) Verfassungswortlauts¹³, wonach Regeln für die wirksame Zusammenarbeit der Behörden aufzustellen sind, den Regierungsrat ausdrücklich ermächtigen, geeignete Massnahmen zu ergreifen und insbesondere Studien in Auftrag zu geben, um den Zusammenarbeitsauftrag zu simulieren, dies gegebenenfalls gemeinsam mit Behörden betroffener Kantone und Gebietskörperschaften. Schliesslich soll mit der Regio-Kooperationsinitiative ein zusätzlicher Absatz in § 3 der geltenden Kantonsverfassung aufgenommen werden, wonach die demokratischen Mitwirkungsrechte zu gewährleisten sind¹⁴.

Die einzelnen Begehren der "Regio-Kooperationsinitiative" betreffen ausnahmslos die regionale Behördenzusammenarbeit und weisen einen engen sachlichen Zusammenhang auf. Mit den dargestellten Verfassungsbestimmungen des Initiativtextes – die teilweise heute geltendes Verfassungsrecht übernehmen – sollen die basellandschaftlichen Behörden verpflichtet werden, die Zusammenarbeit mit den Behörden der benachbarten in- und ausländischen Gebietskörperschaften zu suchen. Ausserdem gibt der Initiativtext exemplarisch vor, welche Ziele mit der regionalen Kooperation verfolgt werden sollen und welche Mittel den Behörden dafür zur Verfügung stehen. Es kann ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass diejenigen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, welche die mit der formulierten Verfassungsinitiative angestrebte Verstärkung der regionalen Zusammenarbeit unterstützen, auch mit den damit verfolgten Zielsetzungen sowie den Kooperationsinstrumenten einverstanden sind, die den Behörden an die Hand gegeben werden. Damit erfüllt die Regio-Kooperationsinitiative auch das Erfordernis der Einheit der Materie.

⁹ Der den bisherigen § 3 der Kantonsfassung mit demselben Titel ersetzen soll.

¹⁰ Nach heutigem Verfassungsrecht (§ 3 Absatz 2 KV) beschränkt sich das Bestreben auf die Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt.

¹¹ § 3 Absatz 3 Initiativtext

¹² § 3 Absatz 4 Initiativtext

¹³ § 3 Absatz 3 geltende Kantonsverfassung

¹⁴ § 3 Absatz 5 Initiativtext

3.2 Keine unmöglichen oder offensichtlich rechtswidrigen Inhalte¹⁵

Eine Volksinitiative darf, um rechtsgültig zu sein, weder unmögliche noch offensichtlich rechtswidrige Inhalte aufweisen.

3.2.1 Unmöglich ist ein Volksbegehren, wenn sein Anliegen tatsächlich nicht durchführbar ist¹⁶. Das trifft im Fall der Regio-Kooperationsinitiative klar nicht zu.

3.2.2 Offensichtlich rechtswidrig ist ein Volksbegehren, wenn sein Anliegen gegen höherrangiges Recht – also Bundesrecht – verstösst.

Das Anliegen der Regio-Kooperationsinitiative, die (regionale) Kooperation zwischen den basellandschaftlichen Behörden und denjenigen der benachbarten in- und ausländischen Gebietskörperschaften zu stärken, widerspricht dem Bundesrecht nicht. Vielmehr postuliert die Bundesverfassung¹⁷, dass Bund und Kantone einander in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und zusammenarbeiten. Sie müssen aber gegenseitig Rücksicht nehmen¹⁸, ihre Kompetenzbereiche respektieren und sich loyal verhalten (= ungeschriebener Verfassungsgrundsatz der Bundestreue¹⁹). Die in der Regio-Kooperationsinitiative enthaltenen Begehren laufen diesen Obliegenheiten der Kantone im Umgang mit anderen Gebietskörperschaften in keiner Weise zuwider. Sie zielen darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinwesen zu stärken, ohne dass deren Eigenständigkeit auf irgendeine Art tangiert würde. Die Initiative ist auch nicht auf eine regionale Interessenwahrung zu Lasten des Bundes ausgerichtet, sondern der Bund soll gewonnen werden, die Interessen der Region Nordwestschweiz und des benachbarten Auslands (aktiv) zu unterstützen.

Mit der Regio-Kooperationsinitiative soll dem heute schon bestehenden Verfassungsauftrag zur interkantonalen und regionalen Zusammenarbeit²⁰ ein stärkeres Gewicht verliehen werden, indem verlangt wird, die anzustrebende Zusammenarbeit auf zusätzliche benachbarte Kantone und weitere Gebietskörperschaften auszudehnen. Diese Erweiterung des Verfassungsauftrags ändert an dessen programmatischem Charakter nichts, so dass auch unter diesem Aspekt keine Unvereinbarkeit mit dem übergeordneten Bundesrecht besteht.

Schliesslich ermächtigt die Bundesverfassung²¹ die Kantone, miteinander Verträge zu schliessen sowie gemeinsame Organisationen und Einrichtungen zu schaffen. Insbesondere können sie – unter Vorbehalt des Rechts und der Interessen des Bundes sowie den Rechten anderer Kantone – Aufgaben von regionalem Interesse wahrnehmen. Den Kantonen ist aufgrund der Bundesverfassung²² auch ausdrücklich erlaubt, in ihren Zuständigkeitsbereichen mit dem Ausland Verträge abzuschliessen, wobei der Bund vor dem Vertragsabschluss

¹⁵ § 29 Absatz 1 Kantonsverfassung (SGS 100): *"Der Landrat erklärt unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren für ungültig."*

¹⁶ Unmöglich wäre beispielsweise ein Begehren, das – etwa aus verfahrenstechnischen Gründen – nicht innert des von der Initiative selbst vorgegebenen Zeitrahmens umgesetzt werden kann (und in einem späteren Zeitpunkt sinnlos oder hinfällig wäre) oder die ursprüngliche Zielsetzung (aus welchen Gründen auch immer) nicht erreichbar ist.

¹⁷ Artikel 44 Absatz 1 BV

¹⁸ Beispielsweise darf ein Kanton nicht in die inneren Angelegenheiten eines anderen Kantons eingreifen.

¹⁹ Nach dem Bundesgericht verlangt die Bundestreue unter anderem, dass die Kantone in der Ausübung ihrer Kompetenzen das Gebiet, die bundesverfassungsrechtlich garantierte Souveränität und die im kantonalen Recht vorgesehene verfassungsmässige Ordnung der anderen Kantone wahren.

²⁰ § 3 geltende Kantonsverfassung

²¹ Im Rahmen des sogenannten horizontalen kooperativen Föderalismus (Artikel 48 Absätze 1 und 3 BV).

²² Artikel 56 Absätze 1 und 2 BV

informiert werden muss. Auch in dieser Hinsicht ist die Regio-Kooperationsinitiative mit den bundesrechtlichen Vorgaben zum Verhältnis von Bund und Kantonen vereinbar.

4. Fazit

Die mit der erforderlichen Anzahl gültiger Unterschriften zu Stande gekommene Regio-Kooperationsinitiative erfüllt somit einerseits die formalen Erfordernisse der Einheit der Form und der Einheit der Materie und weist andererseits weder unmögliche noch offensichtlich rechtswidrige Inhalte auf.

Folglich erweist sich die formulierte Verfassungsinitiative "Für eine wirkungsvolle Kooperation in der Region (Regio-Kooperationsinitiative)" als rechtsgültig.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die formulierte Verfassungsinitiative "Für eine wirkungsvolle Kooperation in der Region (Regio-Kooperationsinitiative)" gemäss beiliegendem Landratsbeschluss als rechtsgültig zu erklären.

Liestal, 1. April 2014

Im Namen des Regierungsrats:

Der Präsident:

Urs Wüthrich-Pelloli

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilagen

1. Entwurf Landratsbeschluss
2. Gutachten Rechtsdienst des Regierungsrats

Formulierte Verfassungsinitiative "Für eine wirkungsvolle Kooperation in der Region (Regio-Kooperationsinitiative)"

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

://: Die formulierte Verfassungsinitiative "Für eine wirkungsvolle Kooperation in der Region (Regio-Kooperationsinitiative)" wird als rechtsgültig erklärt.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATS

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:



*/ P. Gygi,
 c. Reubel*

An die
Sicherheitsdirektion
Hr. Stephan Mathis, Generalsekretär

Liestal, 26. Februar 2014 Bo

030 14 2

Formulierte Verfassungsinitiative "Für eine wirkungsvolle Kooperation in der Region" (Regio-Kooperationsinitiative") / Abklärung der Rechtsgültigkeit

Sehr geehrter Herr Mathis

Sie haben uns die formulierte Verfassungsinitiative "Für eine wirkungsvolle Kooperation in der Region" (nachfolgend kurz: Regio-Kooperationsinitiative) zukommen lassen mit der Bitte, die Rechtsgültigkeit dieser Initiative zu prüfen. Wir können uns dazu wie folgt äussern:

1. Kantonale Volksinitiativen sind ausser auf die formellen Voraussetzungen im engeren Sinn (Unterschriftenzahl, Gültigkeit der Unterschriften, Wahrung der Frist, Rückzugsklausel) auch auf die formellen Voraussetzungen im weiteren Sinn (Grundsätze der Einheit der Form und der Einheit der Materie) sowie auf die Übereinstimmung mit höherstufigem Recht und auf die faktische Durchführbarkeit hin zu überprüfen (ALFRED KÖLZ, Die kantonale Volksinitiative in der Rechtsprechung des Bundesgerichts, Darstellung und kritische Betrachtung, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung [ZBl], Band 83, Seite 1 ff.; René A. Rhinow, Volksrechte, in: Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 1984, Seite 144 ff.).

Zuständig zur Prüfung der formellen Voraussetzungen im engeren Sinne, das heisst, ob die Volksinitiative zustande gekommen ist, ist die Landeskanzlei (§ 73 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte [GpR]). Dies ist vorliegend der Fall (vgl. dazu die entsprechende Verfügung der Landeskanzlei vom 17. Dezember 2013). Unmögliche oder of-



REGIERUNGSGEBÄUDE, RATHAUSSTRASSE 2
POSTFACH CH-4410 LIESTAL
TEL 061 552 57 38 FAX 061 552 69 45
SICHERHEITSDIREKTION

fensichtlich rechtswidrige Volksbegehren erklärt der Landrat dagegen auf Antrag des Regierungsrates für ungültig (§ 29 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 [KV]; § 78 Absätze 2 und 1 GpR). Aus der Pflicht des Landrats, unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren für ungültig zu erklären, ergibt sich der Anspruch der Stimmberechtigten, dass ihnen nur mögliche und nicht offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren zur Abstimmung vorgelegt werden.

2.a) § 28 Absatz 1 KV unterscheidet zwischen der formulierten Volksinitiative und dem in der Form der allgemeinen Anregung gehaltenen (d.h. nichtformulierten) Volksbegehren. Ein Volksbegehren gilt als formulierte Initiative, wenn es einen ausgearbeiteten Entwurf zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung von Bestimmungen der Verfassung oder eines Gesetzes enthält. Mit dem nichtformulierten Begehren wird dem Landrat beantragt, eine Vorlage im Sinne des Begehrens auszuarbeiten (§ 65 Absatz 1 GpR). Weiter bestimmt § 65 Absatz 2 GpR, dass, wenn die Voraussetzungen entsprechend § 64 GpR für eine formulierte Initiative nicht erfüllt sind, das Volks- oder Gemeindebegehren als nichtformulierte Initiative gilt. Eine Volksinitiative darf demnach nur als allgemeine Anregung oder als ausformulierter Entwurf eingereicht werden. Mischformen sind ausgeschlossen.

b) Der Grundsatz der Einheit der Materie ist im Recht des Kantons Basel-Landschaft in § 67 GpR ausdrücklich verankert. Gemäss dieser Vorschrift haben sich Volksbegehren auf einen einheitlichen Regelungsbereich zu beschränken. Der Grundsatz der Einheit der Materie verbietet es, dass in einer einzigen Vorlage über mehrere Fragen, die ohne inneren Zusammenhang sind, abgestimmt wird, damit die Stimmberechtigten nicht zu Gunsten oder zu Lasten einzelner Abstimmungsfragen die ganze Vorlage annehmen oder ablehnen müssen.

c) Die hier zur Diskussion stehende "Regio-Kooperationsinitiative" wirft hinsichtlich der formalen Gültigkeitserfordernisse, nämlich der Einheit der Form sowie der Einheit der Materie, keine besonderen Probleme auf. So ist das Volksbegehren ohne Zweifel in der Form der formulierten Verfassungsinitiative gehalten. Inhaltlich setzt sich die Initiative die Einführung einer neuen Fassung des bestehenden § 3 KV zum Ziel, wobei dessen Überschrift ("Interkantonale und regionale Zusammenarbeit") unverändert belassen werden soll. Im Einzelnen wird - im Unterschied zum geltenden Verfassungswortlaut - explizit festgeschrieben, mit welchen anderen Behörden die Behörden des Kantons Basel-Landschaft im Interesse einer stärkeren regionalen Kooperation



zusammenarbeiten sollen; es sind dies namentlich die Behörden der Kantone Basel-Stadt, Aargau, Solothurn und Jura sowie diejenigen der Gemeinden in der Region und im benachbarten Ausland. Weiter haben die basellandschaftlichen Behörden (neu) bestrebt zu sein, mit den Behörden der benachbarten Gebietskörperschaften Vereinbarungen abzuschliessen, gemeinsam Institutionen zu schaffen, den gegenseitigen Lastenausgleich zu ordnen sowie die Gesetzgebung anzugleichen. Nach dem heutigen Verfassungsrecht beschränkt sich das eben beschriebene Bestreben auf die Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt (vgl. § 3 Absatz 2 KV). Zusätzlich zur bestehenden Regelung sollen die Behörden unseres Kantons laut der Initiative darauf hinwirken, für Vorhaben von regionalem, kantons- und länderübergreifendem Interesse die Unterstützung des Bundes zu erreichen (vgl. § 3 Absatz 3 des Initiativtextes). Darüber hinaus verlangt das Volksbegehren, dass - über den geltenden Wortlaut der Verfassung hinaus, wonach Regeln für die wirksame Zusammenarbeit der Behörden aufzustellen sind (§ 3 Absatz 4 KV) - der Regierungsrat, gegebenenfalls zusammen mit anderen Behörden, geeignete Massnahmen ergreifen soll. Dazu kann laut dem Initiativtext auch das Einholen von Studien gehören, welche die Simulation des verfassungsmässigen Zusammenarbeitsauftrags zum Gegenstand haben. Schliesslich soll ein neuer Absatz in § 3 KV aufgenommen werden, wonach die demokratischen Mitwirkungsrechte zu gewährleisten seien.

Die eben dargestellten, teilweise geltendes Recht übernehmenden Verfassungsbestimmungen zielen zum einen darauf ab, die basellandschaftlichen Behörden darauf zu verpflichten, in ihrem Wirken die Zusammenarbeit mit den Behörden der benachbarten in- und ausländischen Gebietskörperschaften zu suchen. Zum anderen gibt der Initiativtext exemplarisch vor, welche Ziele mit der regionalen Kooperation verfolgt werden sollen und welche Mittel den Behörden hierfür zur Verfügung stehen. In Anbetracht dessen weisen die einzelnen Begehren unter dem übergreifenden Titel "regionale Kooperation" einen engen sachlichen Zusammenhang auf, so dass das Erfordernis der Einheit der Materie zweifellos erfüllt ist. Es kann ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass diejenigen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, welche die mit der Initiative angestrebte Verstärkung der regionalen Zusammenarbeit unterstützen, auch mit den damit verfolgten Zielsetzungen sowie den Kooperations-Instrumenten, die den Behörden an die Hand gegeben werden, einverstanden sind.

3. In materieller Hinsicht ist zu prüfen, ob die Volksinitiative unmögliche oder aber offensichtlich rechtswidrige Inhalte aufweist.

a) Ein Volksbegehren ist unmöglich, wenn das/die damit verfolgte/n Anliegen tatsächlich nicht durchführbar ist/sind (vgl. dazu ULRICH HÄFELIN / WALTER HALLER / HELEN KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Auflage 2012, Rn 1758). Unmöglich in diesem Sinne wäre, um ein Beispiel zu nennen, ein Begehren, welches (etwa aus verfahrenstechnischen Gründen) nicht innert des von der Initiative selbst vorgegebenen Zeitrahmens umgesetzt werden kann (und in einem späteren Zeitpunkt sinnlos oder aber hinfällig wäre) oder die ursprüngliche Zielsetzung (aus welchen Gründen auch immer) nicht erreichbar ist. Eine derartige Unmöglichkeit ist im Falle der vorliegenden Verfassungsinitiative offenkundig nicht gegeben.

b) Mit dem qualifizierenden Erfordernis, wonach sich die Ungültigerklärung auf "offensichtlich rechtswidrige" Initiativen beschränken soll, hat der Verfassungsgeber zum Ausdruck gebracht, dass das Recht des Stimmbürgers und der Stimmbürgerin, über Volksbegehren abzustimmen, nur in dem Ausmass beschnitten werden darf, als es das politische Entscheidverfahren offensichtlich mit sich bringt, einen gegen höherrangiges Recht verstossenden Erlass entstehen zu lassen. Das Verfassungsgericht hat deshalb den Begriff der offensichtlichen Rechtswidrigkeit mit einer "augenscheinlichen, sichtbaren und damit sofort erkennbaren Rechtswidrigkeit" gleichgesetzt (Urteil des Verwaltungsgerichtes [heute: Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht] Nr. 123 vom 15. Oktober 1997). Damit fragt sich mit Blick auf die vorliegende Verfassungsinitiative, ob diese mit höherrangigem (Bundes-)Recht vereinbar ist.

c) Im vorliegend interessierenden Zusammenhang ist nicht ersichtlich, inwiefern die "Regio-Kooperationsinitiative" gegen Bundesrecht verstossen sollte. So erklärt Artikel 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) die Kantone als "souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist". Weiter bestimmt dieser Verfassungsartikel, dass die Kantone alle Rechte ausüben [dürfen], die nicht dem Bund übertragen sind. Als Ausfluss der dergestalt gewährleisteten Souveränität verfügen die Kantone über eine vollständige Staatsorganisation (Parlament, Regierung, Justiz) und besitzen eine sehr weitgehende Verfassungs-, Organisations-, Aufgaben- und Finanzautonomie (GIOVANNI BIAGGINI, Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizischen Eidgenossenschaft, 2007, Artikel 3, N 18).



aa) Es ist nicht ersichtlich, inwiefern auf dem hier interessierenden Gebiet der (regionalen) Kooperation zwischen den basellandschaftlichen Behörden und denjenigen der benachbarten in- und ausländischen Gebietskörperschaften den Anliegen der Initiantinnen und Initianten übergeordnetes Bundesrecht, namentlich Bundesverfassungsrecht, entgegenstehen könnte. Ganz im Gegenteil definiert die Bundesverfassung unter dem Titel der Zusammenwirkung von Bund und Kantonen den Grundsatz, dass Bund und Kantone einander in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und zusammen arbeiten (Artikel 44 Absatz 1 BV). Der daraus abgeleitete ungeschriebene Verfassungsgrundsatz der Bundestreue umfasst die Verpflichtung zur gegenseitigen Rücksichtnahme, zur Respektierung der Kompetenzsphären und zum loyalen Verhalten. Dabei bedeutet die Pflicht zur Rücksichtnahme beispielsweise, dass ein Kanton nicht in die inneren Angelegenheiten eines anderen Kantons eingreifen darf (KNAPP/SCHWEIZER, in: EHRENZELLER und andere, SG-Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung, 2008, Artikel 44 Rz. 22). Gemäss dem Bundesgericht bedingt die Bundestreue (unter anderem), dass die Kantone in der Ausübung ihrer Kompetenzen das Gebiet, die bundesverfassungsrechtlich garantierte Souveränität und die im kantonalen Recht vorgesehene verfassungsmässige Ordnung der anderen Kantone wahren (Bundesgerichtsentscheid 118 Ia 195, Erwägung 5a).

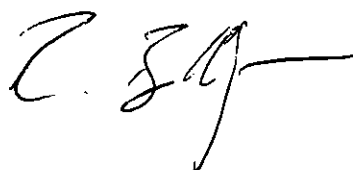
bb) Mit Blick auf die vorliegend zur Diskussion stehende Initiative lässt sich sagen, dass die darin enthaltenen Begehren den aus der Bundestreue abgeleiteten Obliegenheiten der Kantone im Umgang mit anderen Gebietskörperschaften in keiner Weise zuwiderlaufen. So zielt das Volksbegehren vielmehr darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinwesen zu stärken, ohne dass dadurch deren Eigenständigkeit auf irgendeine Art tangiert würde. Die Initiative ist auch nicht auf eine regionale Interessenwahrung zu Lasten des Bundes ausgerichtet; vielmehr soll der Bund gewonnen werden, die Interessen der Region Nordwestschweiz und des benachbarten Auslands (aktiv) zu unterstützen. Wie bereits erwähnt, ist schon heute ein derartiger Auftrag zur interkantonalen und regionalen Zusammenarbeit in unserer Verfassung verankert (vgl. § 3 KV). Die "Regio-Kooperationsinitiative" will dem (bestehenden) Auftrag ein stärkeres Gewicht verleihen, indem damit verlangt wird, die anzustrebende Zusammenarbeit auf zusätzliche benachbarte Kantone und weitere Gebietskörperschaften auszudehnen. Diese Erweiterung des Verfassungsauftrags ändert an dessen programmatischen Charakter nichts, so dass auch unter diesem Aspekt keine Unvereinbarkeit mit dem übergeordneten Bundesrecht erblickt werden kann.

cc) Im Übrigen ist an dieser Stelle noch darauf hinzuweisen, dass die Kantone von Bundesverfassung wegen (im Rahmen des sogenannten horizontalen kooperativen Föderalismus) befugt sind, miteinander Verträge zu schliessen sowie gemeinsame Organisationen und Einrichtungen zu schaffen. Namentlich können sie dabei - unter Vorbehalt des Rechts und der Interessen des Bundes sowie den Rechten anderer Kantone - Aufgaben von regionalem Interesse wahrnehmen (Artikel 48 Absätze 1 und 3 BV; vgl. dazu auch HÄFELIN/HALLER/KELLER, a.a.O., Rz. 1245 ff.). Auch ist den Kantonen aufgrund der Bundesverfassung ausdrücklich erlaubt, in ihren Zuständigkeiten mit dem Ausland Verträge abzuschliessen, wobei der Bund vor dem Vertragsabschluss informiert werden muss (Artikel 56 Absätze 1 und 2 BV). Auch mit Blick darauf erweist sich, dass die Anliegen der Initiantinnen und Initianten vollständig mit den bundesrechtlichen Vorgaben betreffend das Verhältnis von Bund und Kantonen vereinbar sind.

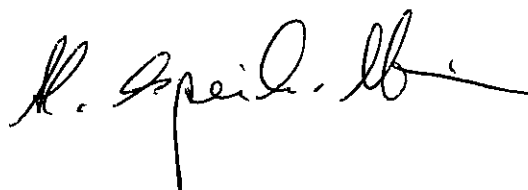
Da die vorliegend zur Diskussion stehende Volksinitiative mithin die formalen Erfordernisse der Einheit der Form und der Einheit der Materie erfüllt und inhaltlich kein übergeordnetes Recht verletzt, namentlich die bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben betreffend das Verhältnis von Bund und Kantonen eingehalten werden, erachten wir die Verfassungsinitiative "Für eine wirkungsvolle Kooperation in der Region" als rechtsgültig.

In der Hoffnung, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben, verbleiben wir

mit freundlichen Grüssen



lic. iur. René Bolliger
wiss. Sachbearbeiter



lic. iur. Hans Jakob Speich-Meier
Leiter Rechtsdienst